

Investitionskostenförderung beim Bau nichtstädtischer Kindertageseinrichtungen

Festlegung der Voraussetzungen für die Gewährung einer städtischen Investitionskostenförderung für Neubau von Kindertageseinrichtungen im Rahmen eines Grundstückstauschs

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V09624

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 13.09.2017 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die städtische Investitionskostenförderung beim Bau nichtstädtischer Kindertageseinrichtungen erfolgt entsprechend den Festlegungen im Grundsatzbeschluss „Investitionskostenförderung beim Bau nichtstädtischer Kindertageseinrichtungen / Festlegung der Voraussetzungen für die Gewährung einer städtischen Investitionskostenförderung für Neubau, Umbau, Erweiterung und Generalsanierung von Kindertageseinrichtungen sowie den Erwerb dementsprechender Gebäude aus Anlass der Novellierung des BayKiBiG 2012“, Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 00706 des Stadtrates der Landeshauptstadt München vom 17.09./01.10.2014.

Gefördert werden hiernach nur die nach den jeweils geltenden FA-ZR (Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich) förderfähigen Kosten der jeweiligen Maßnahme soweit sie der Antragstellerin beziehungsweise dem Antragsteller entstanden sind. Da der Verwendungsnachweis nach den dortigen Festlegungen unter anderem eine Einzelaufstellung über die bezahlten Rechnungen enthalten muss, wird deutlich, dass mit dem Begriff Kosten (der zum damaligen Zeitpunkt auch in den FA-ZR verwandt worden ist) nur echte Ausgaben (also ein Geldfluss) und nicht Kosten im weiteren betriebswirtschaftlichen Sinn (als Verbrauch an Produktionsfaktoren) gemeint sind. Dies entspricht auch der bisherigen Verwaltungspraxis der Landeshauptstadt München sowie der Begriffsbedeutung in der FAZR (nach Titeländerung), wie an einer zwischenzeitlichen klarstellenden Änderung (durchgängige Ersetzung des Begriffs Kosten durch den Begriff Ausgaben) deutlich wird.

Zwischenzeitlich hat sich jedoch ein Fall ergeben, in dem ein Neubau auf Veranlassung der Antragstellerin betriebsfertig errichtet worden ist, jedoch (wie sich erst nach Bescheiderlass herausstellte) die Antragstellerin nur verhältnismäßig geringe echte Ausgaben getätigt hat. Dies lag darin begründet, dass in diesem Fall die Errichtung im Rahmen einer Tauschvereinbarung (Grundstückshingabe gegen Rückgabe anteiliges Grundstück und darauf neuerrichteter Kindertageseinrichtung) erfolgt ist. Eine weitergehende Förderung dieser Gestaltung als sie nach dem Grundsatzbeschluss möglich wäre, ist zwar nicht zwingend, erscheint jedoch im Hinblick auf die Finanzierung durch eigene Grundstücksflächen sachgerecht.

An dem Erfordernis von nachgewiesenen echten Ausgaben der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers wird für den Bereich des Grundsatzbeschlusses festgehalten. Es muss jedoch auch bei einer Ergänzung zu den Fördermöglichkeiten nach

dem Grundsatzbeschluss gewährleistet bleiben, dass in jedem der Förderfälle die maximal mögliche Refinanzierung in Anspruch genommen werden kann, auch ansonsten der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eingehalten wird, eine eindeutige Zuordnung von Kosten gewährleistet ist und schließlich alle Förderempfängerinnen und Förderempfänger gleich behandelt werden.

Es wird daher vorgeschlagen, in Ergänzung zu den Fördermöglichkeiten nach dem Grundsatzbeschluss alternativ eine Förderung nach folgenden Bedingungen zu ermöglichen:

1. Die Vorgaben einschlägiger Sonderförderprogramme des Freistaates Bayern und/oder des Bundes, an denen sich die Landeshauptstadt München beteiligt, sind einzuhalten. Sofern im Einzelfall nicht die maximal mögliche Refinanzierung hinsichtlich einschlägiger Sonderförderprogramme in Anspruch genommen werden kann, erfolgt insofern keine Förderung.
2. Es handelt sich beim zu fördernden Projekt um den Neubau einer gemäß den Fördervorgaben betriebsfertigen Einrichtung im Gebiet der Landeshauptstadt München, der von der (zukünftigen) Eigentümerin beziehungsweise dem (zukünftigen) Eigentümer der Immobilie als Zuwendungsempfängerin beziehungsweise Zuwendungsempfänger veranlasst worden ist. Der entsprechende Erwerb erfolgt nachgewiesenermaßen ab dem 01.01.2013 im Rahmen einer Tauschvereinbarung (gegebenenfalls in der Form von Kauf und Rückerwerb samt Kaufpreisverrechnung), die einheitlich regelt, dass eine Grundstückshingabe gegen Rückgabe eines Teils dieses Grundstücks, auf dem sich die im Rahmen des Projekts durch die Tauschpartnerin beziehungsweise den Tauschpartner neuerrichtete Kindertageseinrichtung befindet, erfolgt.
3. Es wird zur Berechnung der Fördersumme auf die nachweislich angefallenen Neubaukosten (nicht etwaige Ausgleichsbeträge, Ankaufskosten u. ä.) abgestellt, wobei etwaige Kostenrichtwerte Anwendung finden. Die Landeshauptstadt München behält sich vor, insoweit nur von der Tauschpartnerin beziehungsweise dem Tauschpartner nachweislich bezahlte Rechnungen anzuerkennen.
4. Bei der Berechnung der vorläufigen Fördersumme ist die eingereichte Kostenschätzung relevant. Abschlagszahlungen bis zu 80 % des bewilligten Zuschusses erfolgen nach Nachweis des Eigentumserwerbs hinsichtlich der Kindertageseinrichtung jeweils entsprechend den von der Förderempfängerin beziehungsweise dem Förderempfänger in Kopie eingereichten chronologisch fortlaufend nummerierten Rechnungen (auch eine dementsprechende Rechnungsübersicht ist erforderlich).
5. Die Tauschpartnerin beziehungsweise der Tauschpartner erklärt schriftlich und unterschrieben, dass sie beziehungsweise er für das Objekt keine Förderung der Landeshauptstadt München in Anspruch nimmt. Für die Beibringung dieser Erklärung ist die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger verantwortlich.
6. Hinsichtlich des Verbots des vorzeitigen Vorhabenbeginns ist sowohl auf die Tauschvereinbarung hinsichtlich der Kindertageseinrichtung als auch auf den Neubau (sofern förderfähig gegebenenfalls zudem die Ausstattungsbeschaffung) als Vorhaben abzustellen. Das Vergaberecht ist hinsichtlich des Neubaus (sofern förderfähig gegebenenfalls auch hinsichtlich der Ausstattungsbeschaffung) einzuhalten, sofern und soweit die Regierung von Oberbayern nicht hiervon im Einzelfall befreit.
7. Die Tauschpartnerin beziehungsweise der Tauschpartner ist nur Erfüllungsgehilfe der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers. Förderverstöße der Tauschpartnerin beziehungsweise des Tauschpartners werden der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise dem Zuwendungsempfänger zugerechnet.
8. Die Förderungen nach diesem Beschluss und nach dem Grundsatzbeschluss schließen sich aus und können nur alternativ in Anspruch genommen werden. Vorbehaltlich bereits feststehender Förderhöchstbeträge ist ein Wechsel zwischen den beiden Fördermöglichkeiten

nur möglich, wenn für die andere Fördermöglichkeit noch die maximal mögliche Refinanzierung in Anspruch genommen werden kann und ausgeschlossen, sobald die erste Zahlung der Landeshauptstadt München auf die Förderung angewiesen worden ist.

9. Sämtliche anderweitigen Festlegungen des Grundsatzbeschlusses (beispielsweise das Erfordernis der Dienstbarkeitseintragung vor Bescheiderlass) gelten für die Förderung nach diesem Beschluss entsprechend. Sofern im Einzelfall nicht die maximal mögliche Refinanzierung hinsichtlich der Regelförderung in Anspruch genommen werden kann, erfolgt insofern keine Förderung.

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss wurde um Vorberatung der Beschlussvorlage gebeten.

Die Stadtkämmerei hat gegen die Beschlussvorlage keine Einwendungen erhoben.

Die Korreferentin des Referates für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Neff, und die Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Schönfeld-Knor, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der Investitionskostenförderung gemäß dem Vortrag der Referentin für Neubau von Kindertageseinrichtungen im Rahmen eines Grundstückstauschs wird zugestimmt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

IV. Abdruck von I. mit III.

an das Direktorium D-II/V-SP (2x)

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport - ZIM, Bayerstr. 28

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An die Stadtkämmerei – II/21, II/22**

An die Stadtkämmerei – Bewirtschaftungsabteilung

An das Planungsreferat-HA I/21

An das Referat für Bildung und Sport – KBS

An das Referat für Bildung und Sport – KITA

An das Referat für Bildung und Sport – GL 2

An das Referat für Bildung und Sport– ZIM/N

An das Referat für Bildung und Sport – ZIM/QSA – MIP

An das Referat für Bildung und Sport – ZIM/QSA, Anlagenbuchhaltung

An das Referat für Bildung und Sport – ZIM – QSA – FI

z. K.

Am